



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 35

Mittwoch, 30.06.2021

Inhaltsübersicht:

Tierseuchenrecht / Vollzug der Verordnungen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit; Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Schutzimpfung der Rinder, Schafe und Ziegen vom 23.02.2019 Seite 1

Verordnung zur Streichung von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Nürnberger Land vom 23.06.2021 Seite 1

Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Aufhebung von Verordnungen über die Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönberg und im Einzugsgebiet des Wasserwerks Simonshofen der Städtischen Werke Lauf a. d. Pegnitz GmbH vom 18.06.2021 Seite 1-2

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 2

Baugenehmigung für die Errichtung von 100 Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1070/9, Nähe Fritz-Bauer-Straße der Gemarkung Altdorf Seite 2

Baugenehmigung für die Änderung, Sanierung und Instandsetzung einer denkmalgeschützten Gründerzeitvilla auf dem Grundstück Fl.Nr. 770, Weigmannstraße 27 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz Seite 2

Nr. 120 Tierseuchenrecht / Vollzug der Verordnungen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit; Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Schutzimpfung der Rinder, Schafe und Ziegen vom 23.02.2019

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 23.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 hat die Europäische Kommission ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Infolgedessen können die BT-Restriktionszonen in Bayern aufgehoben werden.

II.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Kostenentscheidung in Nummer 2 der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach -Straßenanschrift: Promenade

24 – 28, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bezold

Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 121 Verordnung zur Streichung von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Nürnberger Land vom 23.06.2021

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I, S. 306), folgende Verordnung:

§ 1

Nachgenannte Naturdenkmäler werden im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat beim Landratsamt Nürnberger Land aus der Liste der Naturdenkmäler gestrichen:

ND Nr.	Gemeinde Ortsteil	Bezeichnung	Lagebeschreibung	Flur-Nr. Gemarkung
24/95	Engelthal Engelthal	Die Kiefer und Fichte an der steinernen Bank	Am Weg Engelthal – Weiher, 1300m südl. von Weiher	390/2 Engelthal
62/95	Leinburg Leinburg	Die 2 Holzplatzlinden	Südlich von Leinburg, an der Straße zur Fuchsmühle - Heiligenmühle	512 Leinburg

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 23.06.2021

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder

Landrat

Nr. 122 Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Aufhebung von Verordnungen über die Wasserschutzgebiete im Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönberg und im Einzugsgebiet des Wasserwerks Simonshofen der Städtischen Werke Lauf a. d. Pegnitz GmbH vom 18.06.2021

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I. S. 1295) geändert, i. V. m. Art. 31, Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt

geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Verordnung

§ 1

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnungen

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im **Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönberg in der Gemeinde Schönberg** vom 29.12.1959 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 für den Landkreis Lauf (Pegnitz) vom 23.01.1960), geändert mit Kreisverordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönberg in der Gemeinde Schönberg vom 30.10.1964 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Lauf a. d. Pegnitz vom 23.01.1965), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Nürnberger Land für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Lauf a. d. Pegnitz vom 15.05.1979 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Nürnberger Land vom 25.05.1979),

2. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im **Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönberg in der Gemeinde Weigenhofen** vom 20.10.1959 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Lauf (Pegnitz) vom 06.02.1960), geändert mit Kreisverordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Schönberg in der Gemeinde Weigenhofen vom 30.10.1964 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Lauf a. d. Pegnitz vom 23.01.1965), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Nürnberger Land für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Lauf a. d. Pegnitz vom 15.05.1979 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Nürnberger Land vom 25.05.1979),

3. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im **Einzugsgebiet des Wasserwerks Simonshofen in der Gemeinde Simonshofen** vom 20.10.1959 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 für den Landkreis Lauf (Pegnitz) vom 23.01.1960), geändert mit Kreisverordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Simonshofen in der Gemeinde Simonshofen vom 30.10.1964 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Lauf a. d. Pegnitz vom 23.01.1965), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Nürnberger Land für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Lauf a. d. Pegnitz vom 15.05.1979 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Nürnberger Land vom 25.05.1979).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 18.06.2021

Landratsamt Nürnberger Land

K r o d e r

Landrat

Nr. 123 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG; Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

– Damian Dominik Miskiewicz, zuletzt wohnhaft: PL- 50-041 Presslau, Magellana 37/11, Schreiben vom 09.04.2021, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihr/ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an fuehrerschein@nuernberger-land.de vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 124 Baugenehmigung für die Errichtung von 100 Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1070/9, Nähe Fritz-Bauer-Straße der Gemarkung Altdorf

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 24.06.2021

Az.: B-2020-340-6, wurde der Firma Ellenberger u. Poensgen GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1050, 1051, 1070/1, 1070/10, 1070/11, 1070/20, 1070/5, 1070/6, 1070/7, 1070/23, 449,

449/1 und 1070/12 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 24.06.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Küf) unter Tel.-Nr. 09123/950-6266.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 125 Baugenehmigung für die Änderung, Sanierung und Instandsetzung einer denkmalgeschützten Gründerzeitvilla auf dem Grundstück Fl.Nr. 770, Weigmannstraße 27 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 25.06.2021

Az.: B-2020-699-2, wurde Stadt Lauf a.d. Pegnitz eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 769, 769/2, 770/4, 770/2, der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 25.06.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Sch) unter Tel.-Nr. 09123/950-6262.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

L a u f a. d. Pegnitz, 30.06.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat